



Hygienekonzept

nach §4 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Der TuS Bloherfelde hat im folgenden Hygienekonzept die Maßnahmen und Regelungen für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs aufgestellt, um eine Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermeiden. Dabei richten wir uns nach den aktuellen Vorgaben. Der Verein möchte mit der Wiederaufnahme des Sportbetriebs einen Teil zur Gesundheitsförderung der Gesellschaft beitragen.

Für die Sportausübung gelten für uns die Vorgaben der niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in ihrer aktuellen Fassung. Des Weiteren - als allgemeine Regeln für den Sportbetrieb - die Leitplanken des DOSB und die sportartenspezifischen Regelungen der einzelnen Fachverbände.

Für die Nutzung der Sportstätte werden folgende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen.

- *die Zahl von Personen entsprechen der Verordnung und werden der jeweiligen räumlichen Kapazitäten angepasst*
- *(Kontaktsport mit Gruppen bis zu 30 Personen zuzüglich betreuender Personen, geimpfte und genesene Personen zählen nicht. Mehr Personen sind möglich, wenn ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 m eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 m² zur Verfügung steht.)*
- *Bei erhöhtem Infektionsgeschehen (Inzidenz > 50) sind zwischen den Personengruppen durch das Anbringen von Abstandsbändern eine räumliche Trennung vorzusehen*
- *die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist bei Inzidenzen von über 35 nicht zulässig*
- *die Zeiten der Gruppen sind so abgestimmt, dass kein Begegnungsverkehr stattfinden kann und Personenströme bei Zu- und Abfahrten werden so gesteuert, das Warteschlangen vermieden werden.*
- *wenn es doch zu Begegnungen mit anderen Gruppen kommen sollte, ist 2 m Abstand zu halten*
- *die Nutzung sanitärer Anlagen sind unter Einhaltung des Abstandsgebots zugänglich*
- *Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, werden bei Bedarf gereinigt*
- *für Hallensport gilt, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft zu lüften sind. (Zwischen wechselnden Gruppen, ist eine Lüftung durch Stoßlüften von gegenüberliegenden Fenstern und Türen für mindestens 10 Min. vorzunehmen. Während des Sportangebot ist zudem regelmäßig über alle Fenster und Dachluken zu lüften.)*
- *Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden*
- *Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift, Telefon-Nr. und Sportstätte gewissenhaft führen und nach der Stunde in der Geschäftsstelle abgeben (unter der Tür durch oder per Mail).*

Die jeweiligen Übungsleitenden haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten.

Testregime:

- *Bei Gruppenangeboten gilt für volljährige Personen, einschließlich Trainerinnen, Trainern und betreuender Personen, dass eine Testung auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgeführt worden ist. Der Test ist abhängig von der 7-Tage-Inzidenz erforderlich.*
- *Sport draußen,*
 - o *Inzidenz ab 50: mit Test, bei Gruppenangeboten*
 - o *Inzidenz 35 bis 50: mit Test, aber nur bei Kontaktsport*
- *Sport drinnen:*
 - o *mit Test ab einer Inzidenz ab 35*
 - o *Unterhalb einer Inzidenz von 35: keine Testpflicht*

Ein Testzeugnis (am besten vom zertifizierten Testzentrum oder eine Testbescheinigungen vom Arbeitgeber) muss vor dem Betreten der Einrichtung vorliegen und darf maximal 24 Stunden zurückliegen. In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit den ÜL kann ein Test vor Ort durchgeführt werden.

Durchführung des Sportbetriebs

Das Training findet auf eigene Verantwortung statt. Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung der Regeln selbst verantwortlich, diese wurden durch den Übungsleiter vermittelt.

Der Sportbetrieb darf nur stattfinden mit einem verantwortlichen Übungsleiter, welcher im Vorfeld die Wiederaufnahme des Trainings in der Geschäftsstelle angemeldet hat und die Arbeitsanweisung des Vorstands unterschrieben hat. Bei Verhinderung des ÜL darf kein Ersatz gestellt werden, es sei denn es gibt regelmäßig einen Co-ÜL.

Abweichungen vom Hygienekonzept sind möglich, wenn die aktuelle niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 dies erlaubt.

Allgemeiner Hinweis

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Kneipe darf von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten und genutzt werden.

7. Juni 2021